

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Lagerung von Gefahrstoffen im Feuerwehrhaus

Lagerung ist die Vorhaltung oder Aufbewahrung von „Material“, das gerade nicht gebraucht wird. Vor allem bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind besondere Sicherheitsbestimmungen zu beachten, denn durch die unsachgemäße Lagerung können Brand- und Explosionsgefahren entstehen. Zu nennen sind hier u.a. Kraftstoffe, Druckgase, wie Acetylen und Flüssiggas, aber auch Farben, Lacke, Verdüner, Spraydosen und Altöl können dazu gehören.



Häufig findet man in Fahrzeughallen der Feuerwehr diverse Kanister mit Benzin und Diesel.



Diese Lagerung wird bereits durch die Garagenverordnungen der Länder wesentlich eingeschränkt. Danach dürfen in Garagen bis 100 m² maximal 20 Liter Benzin und 200 Liter Diesel in entsprechenden Gefäßen gelagert werden. In Garagen größer als 100 m² darf kein Benzin oder Diesel gelagert werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge und der zur Fahrzeugbeladung gehörenden Geräte und Aggregate sowie die ebenfalls zur Beladung gehörenden Reservekanister zählen hierbei nicht mit.

Verantwortung bei der Lagerung durch gesetzliche Regelungen und Führungspersonal

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wozu auch die Lagerung gehört, sind in verschiedenen Vorschriften geregelt. Hierzu zählen vor allem

- das Chemikaliengesetz (ChemG),
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

Das Gefahrstoffrecht ist darauf gerichtet, den Menschen allgemein und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen, u.a. durch Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten **und anderer Personen** bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Die Organisations- und Aufsichtsverantwortung hierfür liegt immer bei der Kommune / beim Bürgermeister, auch wenn die Fachverantwortung auf den Leiter der Feuerwehr übertragen wurde.

Der Leiter der Feuerwehr trägt die Verantwortung dafür, dass regelmäßig geprüft wird, welche Gefahrstoffe im Feuerwehrhaus gelagert und verwendet werden. Damit einhergehend muss der Leiter einschätzen und entscheiden, welche Gefahrstoffe wirklich benötigt werden und dass diese ordnungsgemäß gelagert werden sowie ein entsprechendes Gefahrstoffverzeichnis geführt wird.

Die Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen für den Umgang mit den Gefahrstoffen sowie die Kennzeichnungen der Behälter sind ständig aktuell zu halten, denn sie sind die Grundlage für den sicheren Umgang und die Unterweisung der Feuerwehrangehörigen.

„§ 6 GefStoffV (Absatz 10) Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,*
- 2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,*
- 3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,*
- 4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.*

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 11 ausgeübt werden. Die Angaben nach Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.

Absatz 11: Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten auf Grund

- 1. der dem Gefahrstoff zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale,*
- 2. einer geringen verwendeten Stoffmenge,*
- 3. einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition und*
- 4. der Arbeitsbedingungen*

insgesamt eine nur geringe Gefährdung der Beschäftigten und reichen die nach § 8 zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten aus, so müssen keine weiteren Maßnahmen des Abschnitts 4 ergriffen werden.“

Nach § 8 der GefStoffV zu ergreifende Schutzmaßnahmen sind u.a. die geeignete Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation, geeignete Arbeitsmittel, Begrenzung der Anzahl betroffener Beschäftigter, Begrenzung von Dauer und Höhe der Exposition, geeignete Hygienemaßnahmen, Begrenzung der Menge, entsprechende Entsorgung, Identifizierung und Kennzeichnung aller Stoffe usw.

Anforderungen für die Lagerung von Gefahrstoffen (nach TRGS 510)

Gefahrstoffe werden im Feuerwehrhaus in der Regel in ortsbeweglichen Behältern gelagert. Hierzu zählen (Gas-)Flaschen, (Spray-)Dosen, Kanister, Fässer in unterschiedlichen Größen.

Für die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern gilt seit 2010 die Technische Regel für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510). In dieser TRGS wurden die bisher auf mehrere Regelwerke verteilten Anforderungen des Arbeitsschutzes zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zusammengeführt. In ihr sind sowohl die allgemein für die Lagerung zu treffenden Maßnahmen beschrieben, als auch z. B. die für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten. Anforderungen, die sich aus dem Bau- (z.B. Garagenverordnung) und dem Wasserrecht oder anderen Vorschriften ergeben, sind zusätzlich zu beachten. Die TRGS 510 wurde bereits überarbeitet und ist im Mai 2013 neu erschienen.

Umfassend überarbeitet wurden u. a. die Kleinmengenregelungen, sie wurden von Anlage 9 in Nummer 4 überführt (unter 4.1 befinden sich nun die allgemeinen Grundsätze sowie unter 4.2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen für die Lagerung von Gefahrstoffen). Werden die in Nummer 4.3.1 Absatz 1 aufgeführten Mengen überschritten, müssen die Gefahrstoffe in einem eigenen Lager gelagert werden. Für die Lagerung bis zu dieser Menge müssen nur bestimmte allgemeine Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dazu zählt, dass die Gefahrstoffe nicht gelagert werden dürfen in Verkehrswegen, wie Flucht- und Rettungswegen, Treppenträumen, Fluren, Durchgängen, Durchfahrten, engen Höfen, in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Sanitätsräumen. Lager müssen entsprechend beleuchtet und belüftet sein. Lagerbehälter (Kanister, Dosen, Flaschen, usw.) müssen dicht und entsprechend gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht mit Lebensmittelbehältern verwechselt werden können (u.a. ist der Verstoß hiergegen nach der GefStoffV eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechend geahndet werden kann). Arznei-, Lebens-, Futter- Genussmittel und Kosmetika dürfen nur in entsprechendem Abstand gelagert werden.



Entzündbare Flüssigkeiten (gekennzeichnet mit H224 (Benzin), H225, H226 (Diesel, Heizöl) bzw. R12, R11, R10) dürfen außerhalb von Lagern in zerbrechlichen Behältern mit max. 2,5 l und in nicht zerbrechlichen mit max. 10 l Behältervolumen gelagert werden, sofern sich aus der Lagerung keine erhöhte Brandgefahr ergibt. Die zulässige Lagermenge für extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten außerhalb von Lagern beträgt 20 l, wovon max. 10 l extrem entzündbar sein dürfen. Die Behälter müssen in einer Auffangeinrichtung eingestellt werden, die mindestens das Volumen des größten Behälters aufnehmen kann. Bei Notwendigkeit muss die Auffangeinrichtung elektrostatisch ableitfähig sein. Die Lagerung in Sicherheitsschränken wird empfohlen.

Bei Lagerung von entzündbaren oder entzündlichen Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken (gem. Anlage 3, TRGS 510) gelten je nach gelagerter Gesamtmenge (in kg) die dementsprechenden sicherheitstechnischen Anforderungen der TRGS 510 (Nr. 4,5,6 und 12). Bei der Lagerung von Aerosolpackungen sowie Druckgaskartuschen gelten zusätzliche Anforderungen nach der TRGS 510 (Nr. 11).

Durch die Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe können zusätzliche Gefahren entstehen. Diese Gefahren müssen im Vorfeld unterbunden werden: In diesem Kontext können verschiedene Zusammenlagerungsmöglichkeiten der Gefahrstoffe der Übersichtstabelle nach TRGS 510 (S. 23, Einteilung in Lagerklassen) entnommen werden. Die dort angegebene Tabelle ist in der Regel anzuwenden bei Lagermengen ab 200 kg. Dies ist auch die Lagermenge, ab der grundsätzlich alle in der TRGS 510 angegebenen Maßnahmen zu ergreifen sind. Bei Lagermengen zwischen den in Spalten 4 und 5 der Tabelle 1 der TRGS 510 angegebenen, sind die Vorschriften der Nummern 5 bis 12 der TRGS 510 in Abhängigkeit der Notwendigkeit gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung heranzuziehen. Die Vorschriften nach Nr. 4 der TRGS sind unabhängig vom Gefahrstoff und der Lagermenge zu erfüllen.

Die Zusammenlagerungstabelle in Abhängigkeit der Lagerklasse finden Sie in der TRGS 510, S. 23 unter:

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-510_content.html

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord 2015